

Reglemente dienen dem individuellen Schutz aller Beteiligten. Je klarer die Rechte und Pflichten vereinbart sind, desto weniger Unsicherheiten können im Alltag auftreten.

Gestützt auf Art. 5 der Stiftungsurkunde vom 8. September 2022 und dem Organisationsreglement Art.4.5.2 lit. f vom 21.12.2021 erlässt der Stiftungsrat der Altersheimstiftung der Bürgergemeinde Gelterkinden folgendes Reglement:

1 Aufnahme

- 1.1 Das Alters- und Pflegeheim zum Eibach in Gelterkinden (APH) dient in erster Linie Personen aus der Region Gelterkinden und dem Kanton Baselland, die nicht mehr selbständig haushalten können.
- 1.2 Soweit passende Zimmer frei sind, können auch Einwohnerinnen und Einwohner anderer Kantone aufgenommen werden, sofern der bisherige Wohnkanton bereit ist, die Kosten, welche selbst nicht aufgebracht werden können, zu übernehmen. Zusätzlich muss die Subvention des Kantons Basel-Landschaft verzinst werden.
- 1.3 Die Aufnahme ins APH kann aus medizinischen oder betrieblichen Gründen abgelehnt werden. Der Entscheid liegt in der Kompetenz der Geschäftsführung.
- 1.4 Die Anmeldung ist mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular an das APH zu richten.
- 1.5 Das Aufnahmegesuch wird entsprechend des Eintrittskonzepts bearbeitet. Über eine Aufnahme entscheidet die Geschäftsführung.
- 1.6 Vor dem Einzug wird ein Pensionsvertrag erstellt, dieser muss vor Eintritt von den Bewohnenden sowie der Geschäftsführung unterzeichnet werden.
- 1.7 Bewohnende, welche nicht mehr in der Lage sind, ihre administrativen- und finanziellen Angelegenheiten selber zu regeln, müssen sich durch eine angehörige Person oder einen Beistand vertreten lassen (Vorsorgeauftrag).
- 1.8 Bewohnende, welche zum Eintrittszeitpunkt die administrativen und finanziellen Angelegenheiten selber regeln, müssen beim Eintritt eine Person bezeichnen, welche für den Fall eintretender Unselbständigkeit ihre Interessen wahrnimmt.
- 1.9 Die individuelle Pflegebedürftigkeit wird nach Eintritt durch eine Pflegefachperson gemäss dem Leitfaden des Verbandes Heime und Institutionen Schweiz (Curaviva) erhoben.
- 1.10 Die Einstufung der Pflegebedürftigkeit wird nach dem BESA-Einstufungssystem festgestellt. Bewohnende oder die beauftragte Vertretung wird schriftlich über die Einstufung informiert.
- 1.11 Die Einstufung wird regelmässig überprüft, es kann jederzeit ein Einstufungswechsel vorgenommen werden. Die betroffene Person oder die beauftragte Vertretung wird schriftlich über jede Überprüfung oder Neueinstufung informiert.

2 Leistungen des Heimes

- 2.1 Das APH bietet nebst Unterkunft und Verpflegung angemessene Betreuung und Pflege und ein Aktivierungsprogramm. Zudem stehen externe Dienstleistungen wie Podologie und Coiffeur zur Verfügung.
- 2.2 Die Unterbringung erfolgt in einem Einzelzimmer, das mit Pflegebett, Nachttisch, Telefon und einem TV-Anschluss versehen ist. Über Zuweisung und Wechsel des Zimmers entscheidet die Geschäftsführung.
- 2.3 Das Zimmer wird in einem guten Zustand übergeben. Allfällige Mängel sind auf einer separaten Mängelliste festzuhalten. Bauliche Veränderungen sind nicht erlaubt. Bei Vertragsauflösung muss das Zimmer in einem guten Zustand, einer normalen Abnutzung entsprechend, übergeben werden. Allfällige Kosten für die Instandsetzung bei grösseren Schäden werden in Rechnung gestellt.
- 2.4 Erkrankte und verunfallte Personen werden solange wie möglich im APH gepflegt. Die Verlegung in eine Klinik erfolgt in der Regel nur mit Zustimmung des Bewohnenden oder dessen beauftragten Vertretung. Im Notfall oder bei dringlichem Behandlungsbedarf genügt die Anordnung des Arztes oder eines beigezogenen Vertrauensarztes. Vorbehalten bleibt ferner die behördliche Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung.

3 Hotellerie-, Betreuungs- und Pflorgetaxen

3.1 Hotellerietaxe

Die Hotellerie Leistungen umfassen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung:

- Zimmer mit Dusche / WC
- drei Hauptmahlzeiten, inkl. Kaffee, Mineral und Tee in den dafür vorgesehenen Gemeinschaftsräumen
- Strom, Wasser, Heizung
- Pflegebett und Nachttisch mit Telefon
- Pflege der privaten Wäsche
- Zimmerreinigung
- TV-Anschluss
- Telefongrundgebühr

3.2 Betreuungstaxe

Die Betreuungsleistungen umfassen:

- Einführung und Unterstützung beim Einleben im Heimalltag oder bei Änderungen im Alltag
- Tagesstruktur und Tagesgestaltung
- Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch Präsenz von Mitarbeitenden (Alarm kann jederzeit betätigt werden, 24 Stundenpräsenz, gezielte Beobachtungen durch das Personal, um so bald als nötig Hilfe/Dienstleistungen anbieten zu können)
- Kommunikation im Alltag (Beratung in alltäglichen Angelegenheiten)
- einfache Aktivierung und Betreuung
- Angebote der Freizeitgestaltung
- vereinzelte, gemeinsame Anlässe und Veranstaltungen

3.3 Pflorgetaxe

Die Pflorgetaxen umfassen die individuellen Pflegeleistungen. Das APH ist von den Krankenkassen anerkannt, diese und die Gemeinden zahlen Beiträge an die Pflegekosten. Diese Beiträge (KVG-pflichtige Pflegeleistungen) werden durch das APH direkt der Krankenkasse des Bewohnenden beziehungsweise der zuständigen Gemeinde in Rechnung gestellt.

4 Rechte und Pflichten

- 4.1 Bewohnende haben Anrecht auf Achtung ihrer Persönlichkeit und Integrität. Sie nehmen auch gegenseitig aufeinander Rücksicht und ordnen sich in Betrieb und Gemeinschaft ein.
- 4.2 Leibwäsche und Kleider sind beim Eintritt mitzubringen, ebenso die Zimmereinrichtung. Teppiche dürfen nicht verlegt werden. Wäsche- und Kleidungsstücke werden vom APH mit eingebügelm Namen gekennzeichnet.
- 4.3 Bewohnende sind über das APH Haftpflicht- und Hausratversichert.
- 4.4 Für Schäden haftet der Verursacher. Schäden und Mängel sind dem Hausdienst zu melden.
- 4.5 Das APH übernimmt für die im Zimmer aufbewahrten Gegenstände und Geldmittel keine Haftung. Geld und Wertgegenstände können im Zimmersafe aufbewahrt werden.
- 4.6 Im APH besteht freie Arztwahl.
- 4.7 Bewohnende haben Anrecht auf einen Zimmer-, Eingangs- und Schliessfachschlüssel. Ein Verlust ist sofort der Verwaltung zu melden. Eine Ersatzbeschaffung kostet CHF 50.00.
- 4.8 Die eingehende Post wird jedem Bewohnenden in das persönliche Postfach gelegt. Tageszeitungen werden auf Wunsch ins Zimmer gebracht.
- 4.9 Über die Zulassung von Haustieren entscheidet die Geschäftsführung.

- 4.10 Brennende Kerzen sind in den Zimmern aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Die Brandmeldeanlage kann auf brennende Kerzen reagieren und Hausalarm auslösen.
- 4.11 Es gilt ein generelles Rauchverbot einschliesslich der Zimmer der Bewohnenden. Auf dem ersten Stockwerk ist ein Raucherzimmer für Bewohnende eingerichtet.
- 4.12 Es gilt striktes Waffen- und Munitionsverbot.

5 Finanzielles

- 5.1 Bewohnende bezahlen eine Hotellerietaxe, sowie eine Betreuungs- und Pflorgetaxe gemäss der Einteilung in die erhobene Stufe. Die definitive Einstufung erfolgt nach ca. 30 Tagen und wird rückwirkend berechnet.
- 5.2 Hotellerie-, Betreuungs- und Pflorgetaxen werden vom Stiftungsrat jährlich neu festgelegt und durch die Stiftungsaufsicht (Versorgungsregion) genehmigt. Die Beiträge der Krankenkassen richten sich nach der bundesrätlichen Verordnung.
- 5.3 Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. LSV wird empfohlen.
- 5.4 Die durch das APH ausgestellte Monatsrechnung ist innert 10 Tagen zur Zahlung fällig.
- 5.5 Das APH verrechnet seine Aufwendungen für das Inkasso ausstehender Forderungen (Kosten für Mahnungen, Beteiligungen etc.) auf der Monatsabrechnung. Für überfällige Forderungen wird ein Sollzins von 5 % gemäss OR Art. 104 verrechnet.
- 5.6 Zur Sicherstellung geforderter Beträge kann das APH eine Kautions von maximal CHF 10'000.00 erheben.

6 Abwesenheit

- 6.1 Ferienabwesenheit muss vorgängig gemeldet werden.
- 6.2 Bei Ferienabwesenheit und Spitalaufenthalt reduziert sich die Hotellerietaxe laut Tarifblatt ab dem zweiten Tag. Die Betreuungs- und Pflorgetaxe entfällt. Die Tage des Austritts und des Wiedereintritts sind voll kostenpflichtig.

7 Austritt und Todesfall

- 7.1 Das Vertragsverhältnis kann beiderseits jederzeit auf Ende des folgenden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 7.2 Aus folgenden Gründen kann das Vertragsverhältnis ohne Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung von der Geschäftsführung aufgelöst werden:

Wenn Bewohnende:

- sich schwerwiegende Verstösse gegen das APH zu Schulden kommen lassen
- ihren finanziellen Verpflichtungen dem APH gegenüber trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommen

- mit ihrem sozialen Verhalten ein Zusammenleben mit anderen Bewohnenden verunmöglichen
 - aus medizinischen oder pflegerischen Gründen und nach Abklärung mit dem behandelnden Arzt oder einem Vertrauensarzt nicht mehr betreut werden können
- 7.3 Bei einem Todesfall endet der Vertrag 7 Tage danach. Die Erben verpflichten sich, das Zimmer zu räumen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist das APH berechtigt, auf Kosten der Erbschaft des Bewohnenden die Räumung des Zimmers vorzunehmen und sämtliche Gegenstände der verstorbenen Person zu lagern oder zu entsorgen. Die Schlussreinigung wird durch die Hausdienste ausgeführt und in Rechnung gestellt.
- 7.4 Es ist dem Personal des APH untersagt, aktive und passive Sterbehilfe in jeglicher Form zu leisten. Beim Eintritt wird den Bewohnenden empfohlen, für Fragen der Sterbehilfe und -begleitung eine entsprechende Patientenverfügung zu erlassen.

8 Beanstandungen

- 8.1 Für Beanstandungen in der Betreuung und Pflege der Bewohnenden (wie z.B. Verpflegung, Aufenthalt, Sexualität etc.) ist die Gruppenleitung oder die Pflegedienstleitung zu kontaktieren.
- 8.2 Für Reklamationen in administrativen und verwaltungstechnischen Angelegenheiten ist das Sekretariat oder das Finanz- und Rechnungswesen zu verständigen.
- 8.3 Bei Konflikten können Sie sich gerne an die Baselbieter Ombudsstelle für Altersfragen und Spitex wenden.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Dieses Reglement ist integrierter Bestandteil des Pensionsvertrages. Das Reglement kann durch den Stiftungsrat jederzeit angepasst werden.
- 9.2 Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen.

Vom Stiftungsrat beschlossen am: 5. Dezember 2024